

An das  
Bundeskanzleramt  
IV/6 (Medien, Informationsgesellschaft, Parteienrecht, Parteien- und  
Parteienakademieförderungen)  
Ballhausplatz 2,  
1010 Wien

E-Mail: [medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at), [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 22. Mai 2019

**ISPA STELLUNGNAHME IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION DES  
BUNDESKANZLERAMTES ÜBER EIN BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS AUDIOVISUELLE  
MEDIENDIENSTE-GESETZ GEÄNDERT WIRD (AMD-G-NOVELLE)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, in Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation des  
Bundeskanzleramtes betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-  
Gesetz geändert wird (AMD-G-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zusammengefasst betont die ISPA, dass eine durch die Behörde vorgegebene Programmreihung  
die unternehmerische Freiheit der Betreiber unverhältnismäßig einschränken wird, regionale  
Sender benachteiligt und daher abzulehnen ist. Zudem hinterfragt die ISPA die Erforderlichkeit der  
Erweiterung der „must-carry“ Verpflichtung für Kabelnetzbetreiber.

**1. Eine durch die Behörde vorgegebene Programmreihung wird die unternehmerische  
Freiheit der Betreiber unverhältnismäßig einschränken**

Der Entwurf sieht in § 27a Abs. 3a AMD-G vor, dass die Festlegung der Reihung auf den  
elektronischen Programmführer durch die Regulierungsbehörde anhand von Kriterien erfolgen  
wird, welche auf Gesetzesebene determiniert werden und in einer Verordnung zu konkretisieren  
sind. Dabei hat die Behörde das öffentliche Interesse an auf Österreich bezogenen Sendungen  
abzubilden und den Inhalt als Ansatzpunkt zu nehmen. Diese Rangfolge bezieht sich auf die  
Programmplätze 1 bis 10. Aus Sicht der ISPA stellt diese Novelle einseitige Auflagen für ein  
etabliertes System auf, welche hohe Kundenzufriedenheit mit sich bringen würden und  
letztendlich das Kundenvertrauen in die Dienste der Kabelnetzbetreiber erschüttern könnten. Aus  
diesem Grund lehnt die ISPA diese Übertragung der Entscheidung hinsichtlich der  
Programmreihung auf die Regulierungsbehörde eindeutig ab.

Zum einen greift die neue Verordnungsermächtigung erheblich in die Entscheidungsfreiheit der Kabelnetzbetreiber ein, die Programmplätze nach eigenem Ermessen festzulegen. Zum anderen schränkt diese die Möglichkeit der Betreiber ein, sich am Markt durch eine auf ihre Kunden maßgeschneiderte Programmareihung, zum Beispiel durch die gezielte Vorreihung regionaler Sender, von ihren Mitbewerbern hervorzuheben. Um diese Freiheit zu wahren, haben sich einige Betreiber in der Vergangenheit sogar gegen die Vergabe von Programmplätzen gegen Entgelt entschieden. Diese Entscheidungsfreiheit wird durch den Gesetzesentwurf gänzlich und unverhältnismäßig eingeschränkt.

Ferner würde die Umsetzung dieser Novellierung die Reihenfolge der Programme in der Praxis umfassend ändern. Die Endnutzerinnen und Endnutzer würden dadurch Programme nicht mehr an ihren gewohnten Programmplätzen finden können und wären verleitet anzunehmen, dass bestimmte Programme des Kabelnetzbetreibers nicht mehr vorhanden sind. Insbesondere für ältere Personen wäre eine solche Programmverschiebung mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden, die insgesamt nicht nur erhebliche Kundenunzufriedenheit auslösen würde, sondern auch einen negativen Einfluss auf das Vertrauen der Endkunden in die Kabelnetzbetreiber haben könnte. Diese durch die Programmverschiebung ausgelöste gravierende Kundenunzufriedenheit könnte zudem zu einem erheblichen Aufkommen von Kundenbeschwerden führen, speziell sofern diese mehrmals bzw. in regelmäßigen Intervallen stattfinden würde. Die damit verbundene personelle Auslastung stellt für die Kabelnetzbetreiber einen schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteil dar.

Aus Sicht der ISPA ist zudem zu befürchten, dass die gegenständliche Novelle letztlich die zu beobachtende Tendenz, dass Kunden von österreichischen TV-Sendern zu internationalen Internetplattformen als Informationsquelle wechseln, nur noch forciert wird und dadurch das gewünschte Ziel des Gesetzgebers, nämlich die Stärkung des Medienstandorts einerseits und der Medienlandschaft in Österreich andererseits, komplett konterkariert wird.

Die ISPA möchte in diesem Kontext nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Praxis der gezielten Vorreihung regionaler Inhalte und somit deren Förderung nicht nur sehr hohen Zuspruch unter den Kundinnen und Kunden findet, sondern auch im existentiellen Maß die regionale Brauchtums- und Kulturpflege unterstützt und dazu beiträgt, diesen kulturellen Schatz im Angesicht einer globalisierten Welt zu bewahren. Warum diese nun hinter die Interessen bundesweiter privatwirtschaftlich agierender Fernsehsender zurücktreten soll, erschließt sich nicht und erscheint unverhältnismäßig.

Die ISPA weist zudem darauf hin, dass die gesetzlich vorgesehene Programmareihung, welche von den teilweise über Jahrzehnten entwickelten Gewohnheiten der Kundinnen und Kunden abweicht, von einer Vielzahl derselben als eine Bevormundung, geradezu wie eine Vorselektion der verfügbaren Programme wahrgenommen werden könnte. Angesichts der Tatsache, dass die Programmareihung durch die Endkunden leicht selbst verändert werden kann und wahrscheinlich oftmals auch wird, ist die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme im Kontext der erheblichen Aufwände für die Kabelnetzbetreiber jedenfalls zu hinterfragen.

Darüber hinaus würde diese gesetzliche Änderung dazu führen, dass bestimmte technische Funktionen wie die Aufnahme von Sendungen oder Speicherung von bevorzugten Programmen, die von Endkunden individuell genutzt werden, ausgesetzt und neu aufgesetzt werden müssen. Diese Funktionen stellen Kernfunktionen des digitalen Fernsehangebots mancher Kabelnetzbetreiber dar, dessen einwandfreie Funktionalität von den Endkunden vorausgesetzt wird. Die von manchen Kabelnetzbetreibern getroffenen Maßnahmen zur Reihung von Programmen nach einem für Endkunden logischen und nachvollziehbaren Schema wären durch diese Gesetzesänderung somit vereitelt.

Um diese technischen und organisatorischen Herausforderungen angemessen zu adressieren und ihre Endkunden auf die oben beschriebenen Änderungen rechtzeitig aufmerksam zu machen, benötigen die Kabelnetzbetreiber mindestens sechs bis neun Monate Vorlaufzeit, um die entsprechenden Kundenkommunikationsmaßnahmen durchführen zu können. Die ISPA betont, dass die hierfür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen eine erhebliche Belastung für die Betreiber darstellen.

Abgesehen von den negativen Auswirkungen auf die Endnutzerinnen und Endnutzer sowie auf die Kabelnetzbetreiber, lässt der Gesetzesentwurf viele Fragen offen, u. a. hinsichtlich des Punktesystems zur Bewertung der Faktoren, welches für die Festlegung der Platzierung eines Programms ausschlaggebend ist und sich durch große Intransparenz auszeichnet, womit der Entwurf auch für große Rechtsunsicherheit bei den Rechtsanwendern sorgt. Die ISPA weist zudem darauf hin, dass für die Implementierung der mit dieser Novelle verbundenen Änderungen ein unverhältnismäßig hoher technischer Aufwand erforderlich ist.

Angesichts der massiven Umstellungen, welche in den bestehenden Systemen der Betreiber notwendig werden, sowie aufgrund der notwendigen Kundenkommunikationsmaßnahme wäre aus Sicht der ISPA eine Umsetzungsfrist von mindestens neun Monaten unerlässlich. Daher ersucht die ISPA, dass der Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht neu überdacht wird.

## **2. Die Erweiterung der „must-carry“ Verpflichtung für Kabelnetzbetreiber ist zu hinterfragen**

Die Novelle des AMD-G sieht zudem eine Erweiterung der „must-carry“ Verpflichtung für Kabelnetzbetreiber vor. Diese sind nun verpflichtet, die Programme von digitalem terrestrischen Fernsehen auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen bereits im Kabelnetz verbreiteten Programme gelten, sofern die Verbreitung ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur für Programme, die als frei zugängliche 24 Stunden Vollprogramme ausgestrahlt werden und im gesamten Bundesgebiet verbreitet werden.

Aus Sicht der ISPA stellt diese Erweiterung der bestehenden „must-carry“ Verpflichtung einen strategischen Rückschritt für den Medienstandort Österreich dar und konterkariert die von der Regierung proklamierte Vorreiterrolle Österreichs bei Technologieneutralität und Digitalisierung. Zudem widerspricht eine solche Unterscheidung zwischen Weiterverbreitungsdiensten auf Basis

unterschiedlicher Technologien der Zielsetzung der bereits für das Urheberrecht vom EU-Parlament beschlossenen Satelliten- und Kabelrichtlinie<sup>1</sup>. Angesichts dessen, dass diese Verpflichtung nur bundesweite Programme erfasst, stellt diese auch eine diskriminierende Maßnahme gegenüber regionalen Programmen dar.

Aus Sicht der ISPA ist diese Erweiterung der „must-carry“ Verpflichtung für Kabelnetzbetreiber weder erforderlich noch geeignet, um die in den Erläuternden Bemerkungen vorgegebenen Zielen zu erreichen, nämlich die Stärkung des pluralistischen Charakters des Fernprogrammangebots. Daher ist die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit dieser Gesetzesänderung aus Sicht der ISPA ebenfalls zu hinterfragen.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen (und weitere Auskünfte) stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.

---

<sup>1</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD)), im Internet: [http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0322\\_DE.html?redirect#title2](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0322_DE.html?redirect#title2) (13.05.2019).